Haus- und Schulordnung

Präambel

Das Schulzentrum ist eine Lebens- und Lerngemeinschaft, in der sich alle Beteiligten um Freundlichkeit, Rücksicht, Toleranz und Hilfsbereitschaft bemühen. So wollen wir gemeinsam eine gewaltfreie Atmosphäre schaffen, in der alle zum Lernen angeregt und befähigt werden. Wir orientiern uns am Leitbild der Schule (s. Anlage 1).

Geltungsbereich

Die Haus- und Schulordnung gilt für alle Schüler, Pädagogen, Mitarbeiter und Besucher in der Schule, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen.

Regelungen

1. **Unterricht**

 Der Unterricht dauert:
 Montag bis Donnerstag von 7:40 Uhr – 15:10 Uhr
 Freitag von 7:40 Uhr – 13.45 Uhr.

 Das Schulgebäude ist für Schüler ab 7:00 Uhr geöffnet.

 Mit dem Vorklingeln begeben sich ***Schüler und Lehrer in*** die ***Unterrichtsräume*** und bereiten sich auf den Unterricht vor.

 Ist 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer im Klassenraum, meldet sich der Klassensprecher im Sekretariat. Schüler einer Grundschulklasse informieren den Lehrer einer Nachbarklasse.

 Verantwortlichkeit: Klassensprecher

 Schüler, die ihre Hausaufgaben nicht angefertigt haben, teilen dies dem Lehrer zu Beginn der Stunde mit.

2. **Digitale Endgeräte**

 Der Gebrauch digitaler Endgeräte wird in der Nutzungsordnung für digitale Endgeräte geregelt (s. Anlage 2).

3. **Sport- und Schwimmunterricht**

 Die Schwimm- und Turnhalle wird nur in Begleitung von Pädagogen betreten. Es gilt die Sport- und Schwimmhallenordnung. Gleiches gilt für die Fachräume.

 Für das Verhalten im Sport- und Schwimmunterricht gelten die Regeln zum „Sport- und Schwimmunterricht“ (s. Anlage 3).

4. **Krank- und Abmeldung**

 Schüler, die den Unterricht aufgrund von Krankheit o.ä. versäumen, werden am ersten Tag telefonisch ***oder per Email fs-scheel@rostock.de bis 9:00 Uhr durch die Eltern abgemeldet***. Dem Klassenlehrer ist eine schriftliche Entschuldigung, ggf. vom Arzt, vorzulegen.

 Verantwortlichkeit: Erziehungsberechtigte

5. Pausen

Die Frühstückspause (9:00 Uhr – 9:15 Uhr) **wird im Klassenraum** verbracht.

Verantwortlichkeit: upF

In den großen Pausen verlassen die Schüler das Schulgebäude und begeben sich auf den Schulhof.

Verantwortlichkeit: Aufsichten / upF

Eine bewegte Pause ist gewünscht.

Alle Schüler verhalten sich rücksichtsvoll, um weder sich noch andere zu gefährden. Für Ballspiele werden in der 1. Hofpause der Sportplatz oder die Turnhalle genutzt.

Bei Regen wird abgeklingelt. Die Schüler können sich im Klassenraum oder auf den Fluren aufhalten.

Verantwortlichkeit: Aufsichten

Die Schüler der Klassen 7 bis 10 sind für die Aufsicht im Schulgebäude zuständig.

Verantwortlichkeit: Schülerrat

Für Freistunden während der Unterrichtszeit stehen den Schülern die Klassenräume, Teilungsräume sowie das Freigelände zur Verfügung. Die Schüler verhalten sich ruhig, so dass andere Schüler, die Unterricht haben, nicht gestört werden.

Schüler dürfen bei vorzeitigem Unterrichtsschluss mit schriftlicher Genehmigung der Eltern das Schulgelände nach Abmeldung verlassen.

Mit **Genehmigung der Eltern** dürfen **Schüler ab Klasse 7** das Schulgebäude für Unterrichtsgänge, in den Hofpausen und in den Freistunden verlassen. Sie müssen sich **vor dem Verlassen des Schulgeländes abmelden**. Zum Vorklingeln müssen alle pünktlich in den Unterrichtsräumen sein.

Verantwortlichkeit: upF

6. Allgemeine Verhaltensregeln

Die Gegenstände in der Schule und auf dem Schulgelände werden ordentlich behandelt.

Wir sparen Energie und achten auf Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit.

Für private Wertsachen wie Geld, Handys sowie weitere digitale Endgeräte u.a. übernimmt die Schule grundsätzliche keine Haftung.

Aufnahmen (Bilder, Videos, Ton) mit digitalen / elektronischen Geräten sind während des Unterrichts und in den Pausen verboten.

Gefährliche Gegenstände, z.B. Messer, Hieb- und Stichwaffen, Laserpointer u.ä. gehören nicht in die Schule.

Zeichen und Symbole, die offen oder versteckt den Nationalsozialismus oder andere rassistische und gewaltverherrlichende Ideologien vertreten oder deren Erinnerung pflegen, sind verboten.

Wir wollen eine störungs- und angstfreie Lernumgebung gestalten. Kleidung mit diskriminierenden Aufdrucken ist nicht erlaubt. Nur das Tragen von Kleidung, die gegenüber allen im Schulalltag arbeitenden Menschen Respekt ausdrückt, ist gestattet.

Auf dem Schulgelände gilt Rauchverbot sowie Drogen- und Alkoholverbot.

Nach Unterrichtsschluss hinterlassen Schüler, Lehrer und Erzieher die Schule sauber und ordentlich.

Verantwortlichkeit: Lehrer, upF und Schülerordnungsdienst

Verluste und Beschädigungen von Schuleigentum sind sofort dem Fachlehrer, im Sekretariat oder dem Hausmeister zu melden.

Fundsachen werden beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben bzw. abgeholt.

Jeder Schüler benutzt nur die eigenen bzw. ihm übergebenen Hilfs- und Unterrichtsmittel.

Bei unsachgemäßer Behandlung und starker Beschädigung oder Verlust von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmitteln werden diese durch den Schüler ersetzt.

Schulfremde Personen dürfen sich während der Unterrichtszeit nur nach Anmeldung im Sekretariat auf dem Schulgelände aufhalten.

7. Schülerbeförderung

Am Morgen vor Unterrichtsbeginn werden die Schüler von den Erziehern vom Bus ins Foyer bzw. in die Klassenräume begleitet.

Nach Unterrichtsschluss halten sich alle Fahrschüler der Grundschule bis zur Abfahrt der Busse im Foyer auf. Die Fahrschüler der Klassen 5-10 kommen erst nach Aufruf ins Foyer. Dort werden sie dann von den Erziehern zum Bus begleitet und dort übergeben.

Verantwortlichkeit: upF

Fußgänger (Schüler, Lehrer, Eltern) benutzen die gekennzeichneten Fußwege. Der Schulvorplatz darf während der Zeiten zur Schülerbeförderung nicht betreten werden.

Fahrräder werden auf den Schulwegen geschoben. Die Benutzung von Fahrrädern ist nur auf der Straße zum Haupteingang unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung erlaubt.

8. Verhalten in besonderen Situationen

Bei Alarm verlassen die Klassen die Schule entsprechend des Fluchtplanes und begeben sich auf dem kürzesten Weg zu den Stellplätzen.

Verantwortlichkeit: Fachlehrer, upF

Unfälle und andere besondere Vorkommnisse auf dem Schulweg, während der Schulzeit und auf Schulveranstaltungen sind sofort einem Pädagogen oder im Sekretariat zu melden.

Verantwortlichkeit: Fachlehrer, upF

9. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung

Bei Verstößen gegen die Haus- und Schulordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 60 und § 60a des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern angewandt werden.

Schlussbestimmung

Diese Haus- und Schulordnung tritt zum 17.06.2026 unbefristet in Kraft.
Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Belehrung, die im Klassenbuch dokumentiert wird.
Verstöße gegen die Haus- und Schulordnung können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.
Sollte ein Teil dieser Haus- und Schulordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig.

Ort, Datum: _____ Unterschrift Schulleitung: _____

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die maskuline Form genutzt. Damit sind alle Menschen gemeint.

_____ _____:__
Datum, Unterschrift Schüler/-in Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Anlagen (s. Homepage)

1 Leitbild
2 Nutzungsordnung für digitale Endgeräte
3 Regeln zum Sport- und Schwimmunterricht

Leitbild für das Schulzentrum Paul Friedrich Scheel
Förderzentrum für Körperbehinderte und Grundschule

Unter den Dächern des Schulzentrums „Paul Friedrich Scheel" in Rostock lernen, arbeiten und treffen sich die verschiedensten Menschen: Lernende, Lehrende, unterstützende pädagogische Fachkräfte, Integrationsassistierende, Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, Eltern, Erziehungsberechtigte, Schulsozialpädagogin, Sekretärin, Bundesfreiwilligendienstleistende, Hausmeister, Therapeutinnen und Therapeuten, Praktikantinnen und Praktikanten, Reinigungskräfte, Hortmitarbeitende, Mitarbeitende der Essenausgabe - Menschen mit Beeinträchtigung und Menschen ohne Beeinträchtigung.

Wir alle füllen GEMEINSAM die Schule mit Leben.
Dabei sind die folgenden Gedanken für uns Leitsätze und Maßstab:

Im Schulalltag erleben die Kinder und Jugendlichen viele Formen der Unterschiedlichkeit - nach Interessen, sozialen Gruppen, religiöser und ethnischer Zugehörigkeit sowie diverse Förderbedarfe und Behinderungen. Wir leben ein Miteinander in Verschiedenheit und erleben die Vielfalt als Reichtum. Integration und Inklusion sind nicht nur im Schulkonzept festgeschriebene Formen der Lehre, sondern immanenter Bestandteil des gemeinsamen Lebens und Lernens in der Schule.

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft wird als Persönlichkeit mit Talenten, einzigartigen Fähigkeiten und Merkmalen, Ansichten, Gefühlen und auch Schwächen wahrgenommen und respektiert. Unsere Schule will ein Ort sein, an dem die Schülerinnen und Schüler ihre Begabungen, ihre Individualität und ihren Wert entdecken und entfalten können. In der Gemeinschaft besteht die Möglichkeit, sich zu reflektieren und zu reifen und Eigenverantwortung zu lernen. Die Schule will ein Ort der Lust am Lernen sein. Die Erwachsenen begleiten die Lernwege der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler und sichern eine dafür förderliche Atmosphäre. Der Auftrag zu Erziehung und Bildung wird jederzeit ernst genommen.

Mit den Familien und Erziehungsberechtigten verbindet die Mitarbeitenden der Schule eine Partnerschaft, die als Ziel eine ganzheitliche Förderung und Bildung der Schülerinnen und Schüler hat.

Für die hier verbrachte Zeit bietet unsere Schule Sicherheit, Schutz, Stabilität und Kontinuität für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft. An unserer Schule wird jegliche Form von Gewalt und Ausgrenzung, auch sexualisierte Gewalt, abgelehnt. Ein Schutzkonzept gegen (sexualisierte) Gewalt hilft uns, Gefahrensituationen zu erkennen und in ihnen zu handeln. In seiner präventiven Funktion hilft es, solche zu verhindern.

Diese Werte sind die Grundlage der Gemeinschaft unserer Schule:

- ✓ **gegenseitige Wertschätzung und Respekt**
- ✓ **Achtsamkeit im Umgang mit Nähe, Distanz und den Gefühlen aller Menschen**
- ✓ **bewusste, aufmerksame und reflektierte Kommunikation**
- ✓ **Aufrichtigkeit, gegenseitiges Vertrauen und Empathie**
- ✓ **toleranzgeleitetes Miteinander von Menschen mit und ohne Handicap**
- ✓ **insbesondere Erwachsene lassen eine Atmosphäre von Sicherheit und Schutz durch eigenes Handeln sichtbar werden**

Konzept für eine

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte

am Schulzentrum „Paul Friedrich Scheel“ Rostock

Inhalt

1 Präambel 3

2 Geltungsbereich 4

3 Datenschutz und Datensicherheit 5

4 Verantwortlichkeiten 5

5 Urheberrecht 6

6 Nutzung der schulischen Infrastruktur 6

6.1 Grundsätze 6

6.2 Nutzung privater digitaler Endgeräte 7

6.2.1 Grundschule 7

6.2.2 Orientierungsstufe 7

6.2.3 Allgemeine Förderschule 8

6.2.4 Regionale Schule 8

6.3 Nutzung schulischer digitaler Endgeräte 9

7 Maßnahmen bei Verstößen 10

8 Umgang mit Daten und deren Sicherheit 11

9 Schlussbestimmungen 12

1 Präambel

Digitale Endgeräte sind Teil der Lebenswirklichkeit unserer Gesellschaft. Ihre Nutzung im Kontext der Schule soll das Lernen unterstützen, Medienkompetenz fördern und zugleich den Schutz der Persönlichkeitsrechte sowie einen geordneten Unterrichtsablauf und am Wohl aller Beteiligten orientierte Sozialbeziehungen wahren.

Die pädagogische Arbeit am Schulzentrum fördert den verantwortungsvollen, reflektierten und kompetenten Umgang mit digitalen Endgeräten und Medien. Es ist das Ziel die Schülerinnen und Schüler auf einen souveränen und rechtssicheren Umgang mit digitalen Technologien im Rahmen einer zeitgemäßen Bildung und Erziehung vorzubereiten. Dies beinhaltet die Förderung der Medienkompetenz, die Entwicklung von Datenschutzbewusstsein und einer respektvollen digitalen Kommunikation.

Alle am schulischen Leben beteiligten Personen tragen gemeinsam Verantwortung für das Kommunizieren klarer Regeln, das Minimieren von Risiken und einen kompetenten und nachhaltigen Umgang mit digitalen Technologien und Medien.

Die Nutzungsvereinbarung für digitale Endgeräte ist Bestandteil der Haus- und Schulordnung.

Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur.

Begriffsbestimmung:

Digitale Endgeräte sind elektronische Systeme, welche Daten erfassen, verarbeiten, speichern oder übertragen können. Dies schließt insbesondere folgende Gerätearten ein:

- stationäre und mobile Computer (Desktop-PCs, Laptops, Convertibles)
- Tablets, Smartphones und vergleichbare Multimediageräte
- Wearebales (smartwatches, Fitnessarmbänder)
- externe Speichermedien (USB-Sticks, SD-Karten, externe Festplatten)
- Sensor-, Eingabe und Ausgabegeräte mit digitaler Schnittstelle
- cloudbasierte Dienste sowie Online-Anwendungen, sofern diese über solche Geräte genutzt werden

(Die Auflistung ist nicht in jedem Fall vollständig abgeschlossen!)

Typisch für digitale Endgeräte ist ihre Fähigkeit, Informationen in elektronischer Form zu verarbeite und über Netzwerke oder Speichermedien auszutauschen. Auch Geräte mit hybriden Funktionen, die analoge und digitale Elemente verbinden, fallen unter diese Definition.

Schulische Endgeräte sind Geräte im Eigentum der Schule.

Private Endgeräte sind Eigentum von Privatpersonen (Schülerinnen, Schüler, Pädagogen)

Schulische Infrastruktur umfasst WLAN, Server, Cloudspeicher, Lernplattformen, Druckdienste usw. welche durch die Schule zur Verfügung gestellt werden.

2 Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung gilt **im gesamten Innen- und Außenbereich des Schulzentrums** (im Weiteren: Schulgelände) sowie bei allen schulischen Veranstaltungen (unabhängig vom Ort der Durchführung).

Sie umfasst jegliche Nutzung sowohl schulischer als auch privater digitaler Endgeräte und der schulischen Infrastruktur (einschließlich Lernplattformen, z.B. itslearning).

Die Nutzungsordnung gilt für **alle Schülerinnen und Schüler, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer, weitere im schulischen Kontext Beschäftigte sowie alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten** oder an schulischen Veranstaltungen beteiligt sind.

Die Nutzungsordnung schließt **alle in der Begriffsbestimmung genannten Geräte** sowie eventuelle Weiterentwicklungen derselben ein.

Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem Grundgesetz, der Landesverfassung M-V, dem Schulgesetz M-V, der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (TDDDG), dem Urheberrechtsgesetz sowie den Bestimmungen zur IT-Sicherheit und

zum Arbeitsschutz. Ergänzend gelten schulinterne Festlegungen zur IT-Sicherheit und Nutzung.

Verboten sind digitale Endgeräte mit integrierter Abhörfunktion (insbesondere Kindersmartwatches; §8 Abs.1 TDDDG)

3 Datenschutz und Datensicherheit

Die **Verarbeitung personenbezogener Daten** erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage im Rahmen schulischer Belange und unter Einhaltung des Grundsatzes der Datensparsamkeit. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für den jeweiligen Zweck notwendig ist. Es gelten die festgelegten Lösch- und Aufbewahrungsfristen.

Für alle schulischen Nutzerkonten gelten verbindliche Regeln hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen (komplexe Passwörter, regelmäßiger Passwortwechsel, Zwei-Faktor-Authentifizierung sowie eventuell Verschlüsselungsmaßnahmen).

Das Anfertigen von **Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen** ohne die Einhaltung der bestehenden Hinweis-, Informations- und Zustimmungsrichtlinien ist untersagt.

Nichteinhalten dieses Grundsatzes wird als schwerwiegender Verstoß gegen die Nutzungsordnung gewertet und kann schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß §60 SchulG M-V sowie zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Über den Schulträger, die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, werden der Schule **angemessene organisatorische Maßnahmen zur Verfügung** gestellt, um Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

4 Verantwortlichkeiten

Die Schule stellt eine funktionierende digitale Infrastruktur bereit, definiert verbindliche Regeln für deren Nutzung und organisiert wiederkehrende Schulungen zu technischen und medienpädagogischen Inhalten.

Pädagoginnen und Pädagogen begleiten die Nutzung digitaler Medien und Endgeräte aktiv, achten auf die Einhaltung der Regeln und dokumentieren relevante Verstöße gegen die Nutzungsordnung. Technische Störungen und Sicherheitsrisiken werden auf den bekannten Wegen an die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeleitet.

Eltern und Sorgeberechtigte unterstützen ihre Kinder im sicheren Umgang mit digitalen Medien und Endgeräten und verpflichten sich, die schulischen Regelungen mitzutragen.

5 Urheberrecht

Urheberrechtlich geschützte Inhalte dürfen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und zu schulischen Bildungszwecken genutzt werden. Dies beinhaltet die Angabe von Quellen, die Einhaltung von Lizenzbestimmungen, die Beachtung von Schrankenreglungen des Urheberrechts sowie die konsequente Vermeidung von Plagiaten.

Verstöße gegen diese Regelungen können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

6 Nutzung der schulischen Infrastruktur

6.1 Grundsätze

a) Der Unterricht darf durch die Nutzung digitaler Endgeräte und Dienste nicht gestört oder behindert werden. Schulische digitale Endgeräte sind vorrangig zu nutzen.
b) Alle Nutzerinnen und Nutzer verhalten sich respektvoll und achten die Persönlichkeitsrechte anderer.
c) KI-Anwendungen zur Erstellung oder Bearbeitung von schulischen Leistungen dürfen nur mit Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft genutzt werden. Dies schließt auch eine pädagogisch begleitete Nutzung im Unterricht ein. Nicht eindeutig gekennzeichnete mittels KI erstellte Arbeitsergebnisse gelten als Täuschungsversuch und Verletzung des Urheberrechts.
d) In Prüfungssituationen und bei der Erbringung von Leistungsnachweisen sind digitale Endgeräte grundsätzlich abzuschalten und an einem von der Lehrkraft bestimmten Ort abzulegen. Unerlaubtes Mitführen eines Gerätes während einer Leistungserhebung gilt

als Versuch der Täuschung und kann zur Wiederholung des Leistungsnachweises führen oder als Nichtbestanden gewertet werden.

e) Illegale Handlungen jeder Art (Urheberrechtsverletzungen, Hacking, Verbreiten verbotener Inhalte, Nichteinhalten von Altersbegrenzungen usw.) sind verboten
f) Der Abschluss von Verträgen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste ist weder im Namen der Schule noch im eigenen Namen gestattet.
g) Es ist verboten, Inhalte aufzurufen, zu speichern oder / und zu verbreiten, welche gegen gesetzliche Bestimmungen oder schulische Werte verstoßen (z.B. rassistische, extremistische, pornografische, gewaltverherrlichende, diskriminierende, menschenverachtende). Dies meint auch Verstöße gegen Datenschutz, Urheberrecht sowie Persönlichkeitsrechte. Unbeabsichtigter Zugriff ist sofort zu beenden und der Lehrkraft zu melden. Illegale Inhalte werden ggf. an zuständige Stellen weitergeleitet.

6.2 Nutzung privater digitaler Endgeräte

Private digitale Endgeräte sind nicht Bestandteil der für die schulische Arbeit notwendigen Gegenstände. Die Schule haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung privater Geräte.

6.2.1 Grundschule

a) Digitale Endgeräte werden mit Betreten des Schulgeländes abgeschaltet und in der Schultasche bzw. im Spind aufbewahrt. Nach Verlassen des Schulgeländes dürfen die Geräte wieder eingeschaltet werden.
b) Lediglich Geräte für medizinische Erfordernisse sind im Unterrichtsraum zugelassen.
c) Verstöße werden nach Punkt 7 der Nutzungsordnung behandelt.

6.2.2 Orientierungsstufe

a) Digitale Endgeräte werden mit Betreten des Schulgeländes abgeschaltet und verschlossen im Klassenraum aufbewahrt. Nach Verlassen des Schulgeländes dürfen die Geräte wieder eingeschaltet werden.

b) Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Nutzung aus medizinischen Gründen sowie nach Erlaubnis durch Pädagoginnen oder Pädagogen für Zwecke des Unterrichts (z.B. Vorlesefunktion, Übersetzung etc.).
c) Verstöße werden nach Punkt 7 der Nutzungsordnung behandelt.

6.2.3 Allgemeine Förderschule

a) Digitale Endgeräte werden mit Betreten des Schulgeländes abgeschaltet und verschlossen im Klassenraum aufbewahrt. Nach Verlassen des Schulgeländes dürfen die Geräte wieder eingeschaltet werden.
b) Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Nutzung aus medizinischen Gründen sowie nach Erlaubnis durch Pädagoginnen oder Pädagogen innerhalb des Unterrichtsraumes für schulische Zwecke (z.B. Vorlesefunktion, Übersetzung etc.).
c) Während der Mittagspause, Freistunden oder mit Auftrag einer Pädagogin oder eines Pädagogen können die Schülerinnen und Schüler digitale Endgeräte beim Verlassen des Schulgeländes mitführen. Die Überlassung digitaler Endgeräte an Schülerinnen und Schüler jüngerer Klassenstufen ist während dieser Zeit nicht gestattet und kann nach Punkt d geahndet werden.
d) Verstöße werden nach Punkt 7 der Nutzungsordnung behandelt.

6.2.4 Regionale Schule

a) Digitale Endgeräte werden mit Betreten des Schulgeländes abgeschaltet und verschlossen im Klassenraum aufbewahrt. Nach Verlassen des Schulgeländes dürfen die Geräte wieder eingeschaltet werden.
b) Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Nutzung aus medizinischen Gründen sowie nach Erlaubnis durch Pädagoginnen oder Pädagogen innerhalb des Unterrichtsraums für schulische Zwecke (z.B. Vorlesefunktion, Übersetzung, Recherche etc.).
c) Während der Mittagspause, Freistunden oder mit Auftrag einer Pädagogin oder eines Pädagogen können die Schülerinnen und Schüler digitale Endgeräte beim Verlassen des Schulgeländes mitführen. Die Überlassung digitaler Endgeräte an Schülerinnen und Schüler jüngerer Klassenstufen ist während dieser Zeit nicht gestattet und kann nach Punkt d geahndet werden.
d) Verstöße werden nach Punkt 7 der Nutzungsordnung behandelt.

6.3 Nutzung schulischer digitaler Endgeräte

a) Schulische Leihgeräte werden zur Nutzung im Unterricht sowie zur Vor- und Nachbereitung innerhalb der Schule für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt. Die Geräte sind Eigentum der Schule, ihre Ausleihe wird dokumentiert und es wird ein Übergabeprotokoll erstellt.
b) Eine gewerbliche Nutzung, die Weitergabe ohne Erlaubnis einer Pädagogin oder eines Pädagogen sowie die rein private Nutzung sind untersagt.
c) Leihgeräte sind sorgsam zu behandeln. Eventuell auftretende Schäden sind sofort zu melden. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden (Hard- und Software) sind durch den Verursachenden zu erstatten. Während der Nutzung ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet.
d) Programme und Anwendungen dürfen nur im Unterrichtskontext genutzt werden. Die Nutzung privater E-Mail - Konten, Cloudspeicher, Plattformen, Social Media u.ä. Angebote ist nicht gestattet. Die Sicherung eigener schulischer Daten liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler. Die Schule haftet nicht für selbst gespeicherte Daten. Audio-, Foto- oder Videodateien dürfen nur nach Genehmigung durch eine Pädagogin oder einen Pädagogen gespeichert werden.
e) Veränderungen an Hard- oder Software der Leihgeräte sind verboten. Zuwiderhandlungen führen zum Entzug des Gerätes sowie zu schulischen als auch rechtlichen Maßnahmen.
f) Schulische Endgeräte (einschließlich Präsentationstechnik, Smartboards, Beamer, Monitore u.a.) dürfen ausschließlich zu pädagogischen, organisatorischen oder schulischen Zwecken genutzt werden. Private Nutzung jeglicher Form (z.B. Streaming, Downloads, Social Media) sind untersagt, sofern sie nicht ausdrücklich im Unterrichtskontext genehmigt und genutzt werden. Veränderungen und Manipulationen an Hard- und Software, Betriebssystemen oder dem Schulnetzwerk sind verboten. Das Anschließen fremder Geräte oder Speichermedien (z.B. USB-Sticks) ist nur nach Genehmigung durch eine Pädagogin oder einen Pädagogen gestattet. Die Schule behält sich die Einrichtung technischer Schutzmaßnahmen (Filter, Logfiles u.ä.) sowie die Löschung unberechtigt gespeicherter Daten vor. Die Schule behält sich eine Kontrolle und Protokollierung des Datenverkehrs im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht vor. Technische Störungen und Schäden an schulischen Endgeräten sind unverzüglich zu melden.
g) Das schulische WLAN dient ausschließlich der Nutzung für schulische, erzieherische oder organisatorische Zwecke. Der Zugang wird durch die Schule eingeschränkt, gefiltert oder gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf ständige Verfügbarkeit.

h) Das bewusste Einbringen von Schadsoftware (z.B. Viren, Würmer, Ransomware) oder das Ausnutzen technischer Schwachstellen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Der Versuch, Sicherheitsmechanismen zu umgehen (z.B. VPN zur Umgehung von Filtern) ist untersagt.
i) Verstöße gegen diese Regelungen werden nach Punkt 7 der Nutzungsordnung sowie eventuell zivil- und / oder strafrechtlich geahndet.

7 Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Regelungen dieser Nutzungsordnung stellen eine grobe Störung des Schulfriedens und des allgemeinen Schulbetriebes dar. Sie werden wie folgt behandelt:

erstmaliger Regelverstoß	Ermahnung und Aufforderung zur Einhaltung der Regeln
wiederholter Regelverstoß	Einzug des digitalen Endgerätes durch eine Pädagogin oder einen Pädagogen, Rückgabe nach Unterrichtsschluss mit einem pädagogischen Gespräch Vermerk im Klassenbuch
erneuter Regelverstoß	Einzug des digitalen Endgerätes durch eine Pädagogin oder einen Pädagogen, Information an die/den Sorgeberechtigte(n), Rückgabe des Gerätes an die/den Sorgeberechtigte(n) innerhalb eines pädagogischen Gesprächs
weiterer Regelverstoß	Maßnahmen nach § 60 / 60a des SchulG M-V (mündlicher/schriftlicher Tadel, Ausschluss von schulischen Veranstaltungen, Mitbringverbot für Endgeräte, Ausschluss vom Unterricht mit Verpflichtung zur selbstständigen Arbeit und Nachschreiben von Tests

oder Klassenarbeiten) mit Dokumentation im Klassenbuch / der Schülerakte

8 Umgang mit Daten und deren Sicherheit

Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Regeln und Vorgaben hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit, des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Dies umfasst technische Schutzmaßnahmen, pädagogische Begleitung, die Bereitstellung altersangemessener Inhalte sowie die altersgerechte Aufklärung über den Umgang mit digitalen Medien und Geräten.

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht ist die Schule berechtigt, den Datenverkehr zu kontrollieren und zu protokollieren. Gespeicherte Protokolldaten werden nach 180 Tagen gelöscht, sofern kein Missbrauchsverdacht vorliegt. Stichprobenkontrollen sind zulässig. Es gelten die jeweilig aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Nutzer sind für die Sicherung ihrer persönlichen (nicht auf der schulischen Cloud gespeicherten) Daten selbst verantwortlich.

Nicht benötigte, unberechtigte oder sicherheitsgefährdende Daten werden gelöscht.

Gespeicherte personenbezogene Daten werden nach datenschutzrechtlichen Vorgaben und nach einer Frist von in der Regel 180 Tagen gelöscht, sofern keine weiteren Aufbewahrungspflichten bestehen.

Zugangsdaten für die schulische Infrastruktur (z.B. Passwörter bei it’slearning) müssen geheim gehalten werden und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Nach Beenden der Nutzung hat sich der Nutzende abzumelden. Eingeloggte Nutzende dürfen aus Datenschutzgründen ihr Gerät nicht unbeaufsichtigt lassen. Die Arbeit unter fremden Zugangsdaten ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt oder Kenntnis von derartigen Sicherheitsproblemen erlangt hat, ist verpflichtet dies der Schulleitung oder dem Systemadministrator mitzuteilen.

9 Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung wird Bestandteil der Haus- und Schulordnung des Schulzentrums Paul Friedrich Scheel in Rostock. Sie tritt nach Unterzeichnung durch die Schulleitung und Beschluss der Schulkonferenz am 17.06.2026 unbefristet in Kraft.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Nutzerbelehrung statt, welche im Klassenbuch zu dokumentieren ist.

Sollten einzelne Bestandteile dieser Nutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt.

Eine regelmäßige Überprüfung und Überarbeitung dieser Nutzungsordnung wird durchgeführt. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Sportunterricht

In jedem Schuljahr werden die Schüler von den Sportlehrern zu folgenden Punkten belehrt:

- Jeglicher Schmuck ist abzulegen.
- Lange Haare sind zu einem Zopf zusammen zu nehmen.
- Die Sporthalle darf nur im Beisein eines Sportlehrers / Pädagogen betreten werden.
- Es sind Sportbekleidung und Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen.
- Der Sportunterricht ist Pflichtunterricht. Eltern können ihr Kind bis zu 1 Woche vom Sportunterricht befreien, die Hausärztin bis zu 2 Wochen. Längere Freistellungen sind von der Amtsärztin auszustellen.
- Eventuell benötigte Getränke bleiben im Umkleideraum.
- Der Sporthallenbereich darf nur nach Rücksprache mit dem Sportlehrer / Pädagogen verlassen werden.
- Sportgeräte dürfen nur entsprechend der Anweisungen des Sportlehrers benutzt werden.
- Den Anweisungen des Sportlehrers ist unbedingt Folge zu leisten. Es kann lebenswichtig sein!
- Rollstuhlfahrerinnen / -fahrer haben ein Stützrad zu nutzen. Das Mitbringen von Waschzeug ist empfehlenswert.

Kenntnisnahme der Belehrungsschwerpunkte zum Sportunterricht

Wir haben die Belehrung zum Sportunterricht zur Kenntnis genommen und werden sie einhalten.

Unterschrift der Erziehungsberechtigten	Unterschrift Schüler

Informationen zum Schwimmunterricht

Da wir in unserer Schule eine Schwimmhalle haben, nutzen wir eine Stunde pro Woche als Schwimmstunde.

Die Stundentafeln der Klassen 5 und 6 sehen drei Stunden Sportunterricht pro Woche vor. Davon wird eine Stunde als Förderstunde Schwimmen verwendet.

Hier werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer körperlichen und motorischen Voraussetzungen im Wasser gefördert.

Im Rahmen des Schwimmunterrichts bieten wir allen Kindern die Möglichkeit der Wassergewöhnung, des Erlernens vom Schwimmtechniken und auch gemeinsamer sportlicher Spiele im Wasser.

Schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler werden bei Notwendigkeit einzeln betreut.

Warum Schwimmen und nicht einfach Sport fragen Sie sich vielleicht. Für viele Schülerinnen und Schüler ist dies die einzige Möglichkeit, sich regelmäßig im Wasser zu bewegen, da die vorhandenen Schwimmbäder kaum Möglichkeiten für
sie bieten und viele aufgrund ihrer Behinderung auch eine erhöhte Wassertemperatur benötigen (über 30°C)

Des Weiteren bietet der Schwimmunterricht neben anderen Bewegungs- und Erlebnismöglichkeiten für einige Schülerinnen und Schüler die einzige Möglichkeit, sich ohne Hilfsmittel zu bewegen.

Wir bitten Sie, uns bei der regelmäßigen Durchführung des Schwimmunterrichts zu unterstützen, indem Sie ihrem Kind helfen, an die Schwimmsachen (Badeanzug/ Badehose, Badelatschen, Handtuch, Duschbad + Shampoo, evtl. Zopfgummi, Badekappe) zu denken.

Haben Sie als Eltern noch wichtige Hinweise für uns?

Name des Kindes: _____

Klasse: _____

Eventuell ärztliche Atteste bitte als Kopie beifügen!
Wir haben keine Einwände oder Nachfragen bezüglich der Teilnahme unseres Kindes am Schwimmunterricht.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der Eltern